

Mindestvertragsinhalt für eine Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) zur Erstellung von Schülersausweisen

1. In einer schriftlichen Vereinbarung sind (gegebenenfalls in einem Abschnitt Datenschutz/Datensicherung) mindestens folgende Regelungen zu treffen:
 - a) Gegenstand und Dauer des Auftrages,
 - b) Art und Umfang des Umgangs mit den Daten (insbesondere konkrete Angaben zu den einzelnen Phasen der Datenverarbeitung, den verwendeten Anlagen, Systemen und Programmen),
 - c) die nach § 10 BbgDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere
 - Zeitpunkt, Ort, Protokollierung und Berechtigte für die Anlieferung und Ausgabe der zu verarbeitenden Daten,
 - Versandform und Transport,
 - Art und Aufbewahrung der Datenträger (Belege, Filme u. ä.) beim Auftragnehmer,
 - Maßnahmen zur Entsorgung von Fehldrucken oder Ausschussmaterial und
 - Maßnahmen bei Verlust von Datenträgern,
 - d) Vereinbarungen über die Verfahrensabnahme und Programmfreigabe und gegebenenfalls zur Unterstützung bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnis nach § 8 BbgDSG,
 - e) unverzügliche Mitteilung des Auftragnehmers an den Auftraggeber über eingetretene Veränderungen in den Sachverhalten nach Buchstabe a bis d,
 - f) Umfang der Weisungsbefugnisse des Auftraggebers,
 - g) etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen (nur mit Genehmigung des Auftraggebers),
 - h) Art der Gewährleistung der Kontrolle des Umgangs mit den Daten und der Datenschutzmaßnahmen durch den Auftraggeber (Zutritt zu Räumen, Einsicht in Anlagen),
 - i) Verpflichtung des Auftragnehmers, den Auftraggeber unverzüglich über alle Verstöße gegen bestehende Datenschutzbestimmungen beim Umgang mit den Daten oder bei Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den Daten zu unterrichten,
 - j) Vereinbarung der fristlosen Kündigung bei Verletzungen von Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen durch den Auftragnehmer und
 - k) Rückgabe überlassener Datenträger und Daten, sowie Löschung der beim Auftragnehmer gespeicherten Daten nach Vertragsende.
 2. Ist der Auftragnehmer eine private Stelle oder ein öffentlich-rechtliches Wettbewerbsunternehmen, sind zusätzlich folgende Punkte vertraglich zu regeln:
 - a) Verpflichtung des Auftragnehmers, Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den Daten auszuführen und sich ausschließlich an dessen Weisungen zu halten,
 - b) Verpflichtung des Auftragnehmers, vom Auftraggeber veranlasste Kontrollen zu ermöglichen,
 - c) Verpflichtung aller Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Zugang zu den Daten haben, auf das Datengeheimnis gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes und
 - e) Regelmäßige Kontrolle des Umgangs mit den Daten durch den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers (betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach dem Bundesdatenschutzgesetz).
-